

Gescheiterte Ehe ... und dann?

*Welche Wege die Kirche für Paare vorsieht,
deren Beziehung unwiederbringlich zerstört ist.
Der Sinn eines Ehenichtigkeitsverfahrens.*



P. CHRISTIAN JÄGER FSSP

Die außerordentliche Bischofssynode, die vor kurzem in Rom stattfand, zeigte nochmals sehr deutlich, dass ein Thema im kirchlichen Alltag etliche Gemüter in besonderer Weise bewegt: der Umgang der Kirche mit gescheiterten Ehen. Dass es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit im Bereich der Seelsorge – auch über die Frage der Zulassung zum Kommunionempfang hinaus – handelt, ist nicht zu bestreiten. Schließlich geht es bei der Frage nach der Ehe und dem Scheitern von ehelichen Beziehungen um einen Bereich, der den Menschen in seinem Innersten betrifft.

*Wenn sich zwei Partner das Jawort geben,
kommen sie dem nach, was Gott für das Zusammenleben von Mann und Frau grundgelegt hat.*

Der Kirche ist stets an der gelingenden Beziehung zwischen Mann und Frau in der Ehe gelegen. Nur vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen des Lehramtes zu Ehe und Sexualität richtig zu verstehen (siehe z.B. Enzyklika „Casi connubii“ von Pius XI., Enzyklika „Humanae Vitae“ von Paul VI., Schreiben „Familiaris consortio“ von Johannes Paul II.)

Indem Gott den Menschen als Mann und Frau erschaffen hat, hat er sie aufeinander hin und füreinander erschaffen. Wenn sich zwei Partner vor dem Altar das Jawort sagen, dann kommen sie dem nach, was Gott in seiner Schöpfungsordnung für das Zusammenleben von Mann und Frau grundgelegt hat. Was Gott in seine Schöpfung hineingelegt hat, ist gut und zum Wohl der Menschen. Wir werden uns allerdings auch die Frage gefallen lassen müssen, wie es dazu kommen kann, dass eheliche Beziehungen immer wieder auseinander gehen und so auch Ursache von menschlichem Leid sind. Auch hier kann uns der Glaube weiterhelfen. Eine Antwort finden wir schon auf den ersten Seiten der Hl. Schrift. Als sich der Mensch in

der Sünde von Gott abwandte, blieb dies nicht ohne Folgen für die Menschen untereinander. Nur wenn der Mensch im Einklang mit seinem Schöpfer steht, kann er auch mit seinen Mitmenschen im Einklang stehen. Dies trifft in besonderer Weise für die tiefe Verbindung von Mann und Frau in der Ehe zu. Über diese Auswirkung heißt es daher in der Hl. Schrift: „Nach deinem Mann wird dein Verlangen sein, er aber wird über dich herrschen.“ (vgl. Gen 3, 16) Damit ist das Zusammenleben von Mann und Frau in der Ehe nicht unmöglich gemacht, aber man sollte sich der eventuellen Schwierigkeiten auch bewusst sein, um ihnen entsprechend begegnen zu können.

Auch wenn uns Jesus Christus das Heil gebracht hat und gerade die Ehe zu einem Ort seiner Gnade gemacht hat, indem er sie zu einem Sakrament erhob, so hören die Schwierigkeiten, die Eheleuten begegnen können, nicht einfach auf. Dies gilt auch für jene, die sich bewusst um ein aus dem Glauben gestaltetes Leben mühen. Schwierigkeiten in einer Ehe müssen auch nicht das Ende einer Beziehung bedeuten. Vielmehr können sie zu einer Vertiefung führen, wenn die Partner auf diese Weise dazu gebracht werden, erneut darüber nachzudenken, worum es für sie eigentlich geht.

Aber es ist eben auch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich – aus welchen Gründen auch immer – die Partner soweit auseinandergelebt haben, dass an ein wirkliches Zusammenleben nicht mehr zu denken ist. Eine solche Erkenntnis ist schmerzlich und wird in den meisten Fällen wohl auch nicht leichtfertig

in die Tat umgesetzt. Für gläubige Menschen, gerade wenn man noch verhältnismäßig jung ist, stellt sich an diesem Punkt die Frage: „Wie geht es für mich weiter? Schließlich habe ich mich doch vor Gott gebunden, und dieses Versprechen gilt, so lange mein Ehepartner lebt.“ Eine an diese Einsicht geknüpfte Handlungsweise gibt die richtige Richtung vor, so schwierig sie, rein gefühlsmäßig betrachtet, oft sein mag. Sie nimmt das Herrenwort von der Unauflöslichkeit der Ehe ernst und will es in die Tat umsetzen: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen.“ (vgl. Mt 19, 6) Wie für alle anderen Bereiche des Lebens, so sollen sich die von einer solchen Situation betroffenen Gläubigen bewusst sein, dass sie nicht allein aus eigener Kraft ein diesen Umständen entsprechendes Leben führen können. Nur mit Gottes Kraft und Hilfe können wir unser Leben umfassend gelingend gestalten. Zu diesen Situationen äußert sich auch der Katechismus: „Es gibt jedoch Situationen, in denen das eheliche Zusammenleben aus sehr verschiedenen Gründen praktisch unmöglich wird. In diesen Fällen gestattet die Kirche, dass sich die Gatten dem Leib nach trennen und nicht länger zusammenwohnen. Die Ehe der getrennten Gatten bleibt aber vor Gott weiterhin aufrecht. Sie sind nicht frei, eine neue Ehe zu schließen. In dieser schwierigen Situation wäre, falls dies möglich ist, die Versöhnung die beste Lösung. Die christliche Gemeinde soll diesen Menschen behilflich sein, in ihrem Leben diese Situation christlich zu bewältigen, in Treue zu ihrem Eheband, das unauflöslich bleibt.“ (KKK 1649) Dieser, von der Kirche aus dem Geist des Evangeliums heraus beschriebene Weg, wird in den meisten Fällen der einzige sein, den es für einen gläubigen Menschen zu beschreiten gilt.

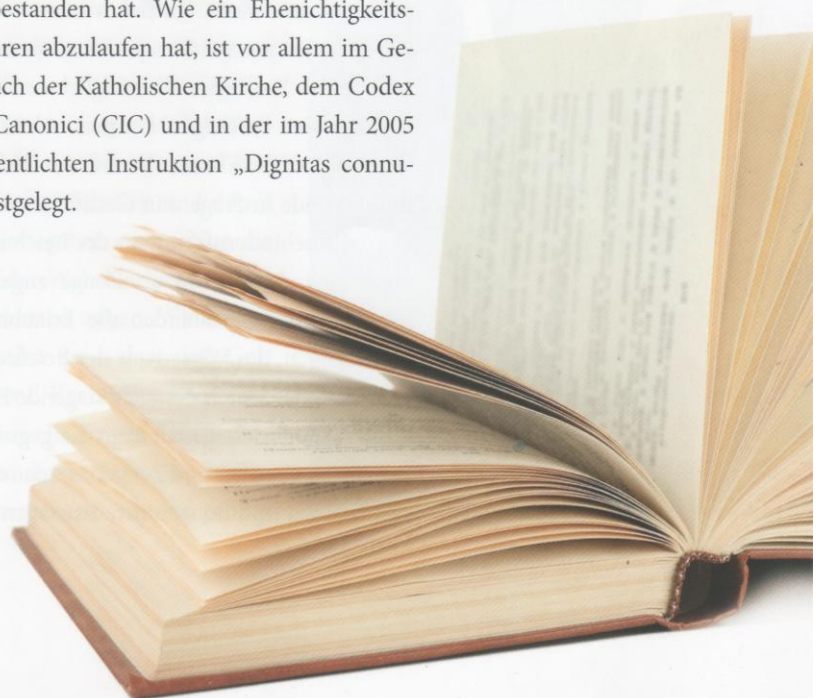
Wir müssen uns aber für einige Fälle noch eine weitere Frage stellen. Es kann nämlich vorkommen, dass unter Umständen diese Beziehung gar keine gültige Ehe nach den Gesetzen Gottes ist.. Was ist damit gemeint? Die Ehe entspringt der Schöpfungsordnung Gottes und muss sich folglich nach jenen Grundsätzen ge-

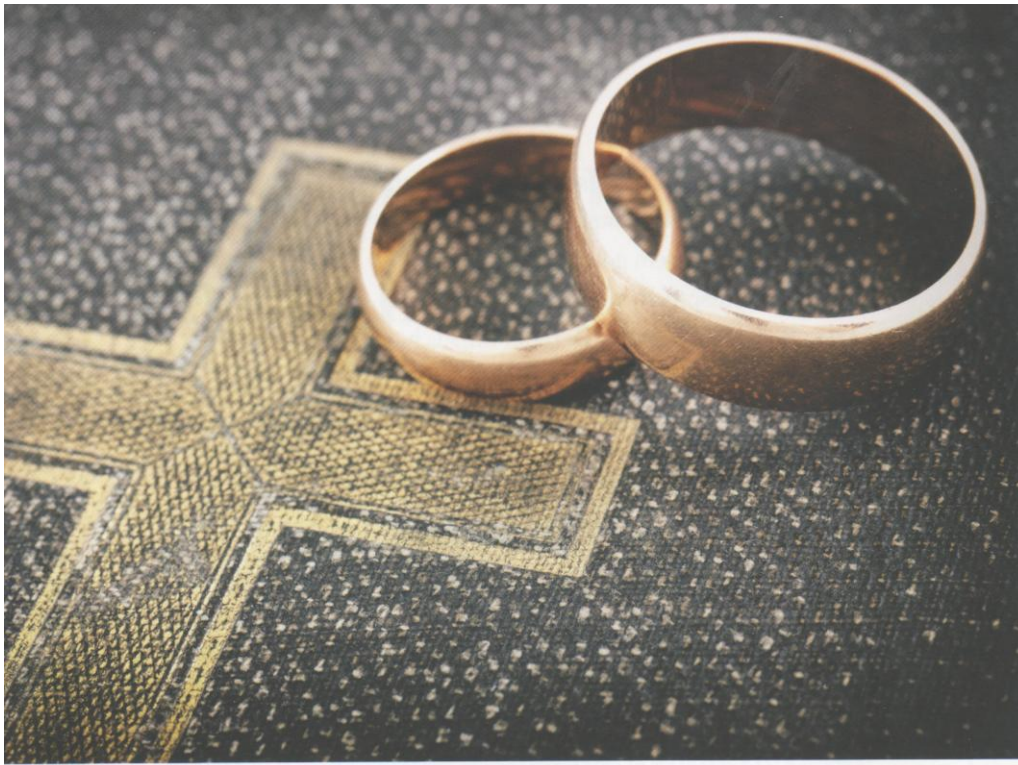
stalten, die Gott für sie festgelegt hat. Wenn eine Person eine Ehe eingehen möchte, aber nicht bereit ist, diesem göttlichen Plan grundsätzlich zu entsprechen, dann will sie auch letztendlich die Ehe nicht. Darüber hinaus hat die katholische Kirche für ihre Gläubigen auch noch einige weitere Bedingungen aufgestellt, um eine Ehe gültig vor Gott einzugehen. Auch diese verpflichten die Gläubigen im Gewissen, da die Kirche von Gott die Binde- und Lösegewalt verliehen bekommen hat.

Bei einem Ehenichtigkeitsurteil geht es nicht um eine Auflösung, sondern um die Feststellung, dass von Anfang an keine gültige Ehe bestand.

Die Kirche kennt daher die Einrichtung von Ehenichtigkeitsverfahren. In einem solchen Prozess wird festgestellt, ob in einem Fall überhaupt eine gültige Ehe besteht oder nicht. Wenn sich in diesem Verfahren herausstellt, dass dem nicht so ist, dann sind die beiden Partner auch prinzipiell frei, eine kirchliche Ehe einzugehen. Es handelt sich also bei einem solchen Ehenichtigkeitsverfahren um etwas anderes als bei einer Scheidung nach weltlichem Recht. Bei einem staatlichen Scheidungsurteil geht es darum, eine Ehe zu beenden und so ehemaligen Partnern eine neue Ehe zu ermöglichen. Bei einem Ehenichtigkeitsurteil geht es jedoch nicht um die Auflösung einer Ehe, sondern um die Feststellung, dass von Anfang an keine gültige Ehe bestanden hat. Wie ein Ehenichtigkeitsverfahren abzulaufen hat, ist vor allem im Gesetzbuch der Katholischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici (CIC) und in der im Jahr 2005 veröffentlichten Instruktion „Dignitas connubii“ festgelegt.

Die Texte des katholischen Kirchengesetzbuches und der Instruktion „Dignitas connubii“ finden Sie auf der Homepage des Vatikans sowie auf einer eigenen Internetseite www.codex-iuris-canonici.de





Der katholischen Ehelehre wird gerne vorgeworfen, dass sie zu „verrechtlicht“ sei. Dies würde dem personalen Charakter einer Ehe nicht gerecht. Aber: Eine Entgegensetzung von Recht und Person ist einem christlichen Menschen- und Rechtsverständnis fremd. Recht bietet dem Menschen vielmehr eine Entfaltungsmöglichkeit, schützt vor Beliebigkeit und dient damit dem Wohl aller.

Wer davon überzeugt ist, nicht gültig verheiratet zu sein, kann ein Ehenichtigkeitsverfahren anstreben. Am einfachsten wird es sein, wenn man vorher mit einem vertrauten Geistlichen, evtl. dem Ortspfarrer, über seine Situation spricht. Ein mit der Seelsorge beauftragter Geistlicher wird gern dazu bereit sein, betreffende Personen mit seinem Rat zu begleiten und für notwendige weitere Informationen zu einem Eheprozess zu sorgen. Für den Prozess selbst ist das zuständige Diözesangericht anzugehen. Bei diesem wird man einmal ein Vorgespräch führen, um seine Situation zu schildern. Bei ihm beantragt man dann schließlich, wenn es die Ausgangssituation nahelegt, ein Ehenichtigkeitsverfahren, das sich auf einen vom Kirchenrecht anerkannten Ehenichtigkeitsgrund stützen muss. Zum Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes müssen Zeugen benannt werden, welche das Vorliegen des möglichen Nichtigkeitsgrundes bestätigen können. Als Zeugen kommen oft die Eltern, Geschwister, Bekannte und Freunde in Frage. Ein Geistlicher, welcher um das Ehehindernis nur aus der Beichte weiß, wird auch dann nicht als Zeuge zugelassen, wenn er vom Beichtenden die Erlaubnis bekommen hat, das Wissen aus der Beichte dafür zu verwenden. Auch der nichtklagende Partner hat die Möglichkeit, sich zum Klagegrund zu äußern. Die Partner und Zeugen werden einzeln vernommen und müssen ihre Aussagen durch

einen Eid bestätigen. Ihre Aussagen und möglicherweise andere aussagekräftige Dokumente und Gutachten stellen die Grundlage für das Urteil dar. Dieses wird in einem ordentlichen Verfahren von drei Richtern gefällt. Wenn das Urteil gesprochen ist, wird es den Parteien zugestellt und diese besitzen das Recht, dagegen Berufung einzulegen. Wenn ein Urteil die Nichtigkeit der Ehe feststellt, wird es einem Berufungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Sollte dieses das ursprüngliche Urteil aufheben,

dann muss ein Gericht dritter Instanz eines von den beiden vorliegenden Urteilen bestätigen. Auf diese Weise wird eine objektivere Entscheidung möglich.

Es sollen einige Beispiele angeführt werden, was ein Klagegrund für die Nichtigkeit einer Ehe sein kann: Dies wäre etwa, wenn eine Ehe aufgrund von Zwang oder von außen eingeflößter schwerer Furcht eingegangen wird (vgl. can. 1103 CIC). Das Eingehen einer Ehe muss ein freier Akt sein. Diese Freiheit ist unter den genannten Umständen nicht voll gegeben. Ein anderes Beispiel wäre die arglistige Täuschung des Partners über eine Eigenschaft, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens ihrer Natur nach schwer stören kann (vgl. can. 1098 CIC). Wer z.B. den künftigen Partner hinsichtlich einer vorliegenden Zeugungsunfähigkeit täuschen würde, ginge die Ehe ungültig ein. Die Zeugung von Nachkommenschaft ist nämlich ein Ehezweck, und eine arglistige Täuschung in diesem Punkt kann die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören. In can. 1101 § 2 CIC werden einige Gründe für die Ungültigkeit einer Eheschließung genannt, die immer wieder auftreten können: „Wenn aber ein oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig.“ Wesenselemente der Ehe sind das Recht auf

umfassende Lebensgemeinschaft, das Wohl des anderen Gatten, die Offenheit für Nachkommenschaft. Als Wesenseigenschaften wären die Einheit (d.h. keine Polygamie möglich) und die Unauflöslichkeit des Ehebandes zu nennen.

Um die Aussage dieses Canons richtig zu verstehen, bedarf es einiger Erklärungen: Wir wissen aus Gesprächen mit Bekannten und Freunden, dass sie unter Umständen ganz andere Vorstellungen von Ehe haben, als es der katholischen Lehre entspricht. Denken wir nur an die Frage der Scheidung, welche der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe entgegengesetzt ist. Ist eine große Zahl von Menschen auch schon ungültig verheiratet, weil sie mit dieser Meinung eine Ehe eingegangen ist? Nein! Der entscheidende Punkt liegt bei dem Ausdruck „positiver Willensakt“. Nur wenn jemand im Hinblick auf die Beziehung, die er eingehen will, ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließt, dann wäre seine Ehe ungültig. Es müsste sich also z.B. jemand ausdrücklich für seine Verbindung vorbehalten, sich wieder scheiden zu lassen. Wenn er nur sagen würde: „Ich halte eine Ehe zwar prinzipiell für scheidbar, aber für mich kommt dies nie in Frage“, dann hätte er die richtige Absicht, eine Ehe einzugehen. Wer weiterhin in einer ehelichen Verbindung die Weitergabe des menschlichen Lebens ausschließt, würde ein wesentliches Ziel der Ehe verneinen und damit nicht das wollen, was Gott für die Ehe beabsichtigt. Entscheidend für das Zustandekommen einer Ehe oder für das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes ist immer die Haltung zu dem Zeitpunkt, an dem die Ehe eingegangen werden soll. Wenn jemand erst nach Eheschließung seine Auffassung über einen wesentlichen Punkt der Ehe ändern würde, dann hätte dies keine Rückwirkung auf die Gültigkeit. Alle Ehenichtigkeitsgründe müssen allerdings auch durch Dritte bezeugt werden können; es genügen nicht nur die Aussagen der beiden Partner, denn hier würde die große Gefahr bestehen, dass man sich im Sinne eines erhofften Urteils abspricht. In der Beweisbarkeit liegt oft das Problem, welches ein Ehe-

nichtigkeitsurteil unmöglich macht. Es kann also den Fall geben, dass objektiv gesehen keine gültige Ehe vorliegt, aber diese Ungültigkeit nach den Beweisvorschriften nicht nachgewiesen werden kann (z.B. wenn der eine Partner den Ausschluss der Nachkommenschaft nur gegenüber dem anderen Partner äußert). Dies ist nur eine Auswahl an Beispielen, wann eine Ehe ungültig sein kann.

Wer den ernsthaften Verdacht hat, dass seine erste Verbindung ungültig gewesen sein könnte und an ein Wiederaufnehmen dieser nicht mehr zu denken ist, der sollte die Möglichkeit prüfen, ob ein Ehenichtigkeitsverfahren in Frage kommt. Wenn das nicht der Fall ist, dann kann dies recht schnell festgestellt werden. Wenn aber begründete Anhaltspunkte dafür sprechen, sollte man sich zu diesem Schritt entschließen, um sich selbst und auch dem früheren Partner für die Zukunft den Weg zu einer neuen, geordneten Beziehung zu eröffnen. Auch ein Nichtkatholik hat die Möglichkeit, vor einem katholischen Gericht einen Ehenichtigkeitsprozess zu führen. Dies wird vor allem in Situationen interessant, in denen der nichtkatholische Partner schon einmal verheiratet war, diese Beziehung beendet ist und er jetzt einen katholischen Partner kennen gelernt hat.

Bei einem Ehenichtigkeitsverfahren geht es nicht darum, die Unauflöslichkeit der Ehe in Abrede zu stellen oder einen bequemen Weg aus der Sackgasse zu suchen. Wichtig für alle Beteiligten an einem solchen Vorgehen ist das Bewusstsein, dass es um die Wahrheit und damit um Gott gehen muss. Nur die Kraft der Wahrheit vermag unser Leben zu tragen. Wir dürfen uns sicher sein, dass uns Gott genügend Kraft schenken wird, auch in schwierigen Lebenssituationen den rechten Weg zu finden, wenn es uns um Ihn geht.

Leider sind vielen, die eine Ehe eingehen wollen, wichtige Punkte der katholischen Ehelehre nicht mehr bekannt. Ein guter Brautunterricht, der die Lehre der Kirche zu diesem Thema unverfälscht vermittelt, ist daher dringend zu empfehlen. Es sei an dieser Stelle auch auf das „Seminar für Brautleute und Ehepaare“ von Pater Martin Ramm im April 2015 hingewiesen. Näheres dazu unter Termine.

